

Begründung:

Nach § 150 Abs. 1 KVG LSA sind genehmigungsbedürftige Satzungen erst mit Genehmigung wirksam. Eine Genehmigung unter „Maßgaben/Auflagen (sog. modifizierte Genehmigung) ist rechtssystematisch eine Ablehnung, verbunden mit einer im Voraus erteilten Genehmigung der so geänderten Satzung. Mit der „Maßgabe“ werden die änderungswürdigen Teile der Satzung erfasst und die Stadt aufgefordert, die Satzung entsprechend anzupassen.

Voraussetzung ist allerdings, dass der Stadtrat mit der Änderung einverstanden ist und einen entsprechenden „Beitrittsbeschluss“ fasst.

Die Haushaltssatzung der Stadt Dessau-Roßlau 2015 war erstmals wieder genehmigungspflichtig durch:

1. § 107 Abs. 4 KVG LSA für den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, soweit in den Jahren, in denen voraussichtlich Auszahlungen aus den Verpflichtungen zu leisten sind, Kreditaufnahmen vorgesehen sind.

Da die Stadt Dessau-Roßlau ab dem Jahr 2016 im Rahmen der Realisierung der geplanten STARK-III-Vorhaben Kreditaufnahmen vorgesehen hat, war ein Teilbetrag in Höhe von 3.184.500 EUR genehmigungspflichtig. Diese wurde erteilt.

Der in der Haushaltssatzung vorgesehene Gesamtbetrag an Verpflichtungsermächtigungen wurde mit 25.781.200 EUR, d.h. in voller Höhe durch das Landesverwaltungsamt genehmigt.

2. § 110 Abs. 2 KVG LSA für den Höchstbetrag an Liquiditätskrediten, soweit er ein Fünftel der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit im Finanzplan übersteigt.

Der für das Jahr 2015 festgesetzte Höchstbetrag der Liquiditätskredite entspricht ca. 25,2 % der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit und ist somit genehmigungspflichtig.

Der in der Haushaltssatzung vorgesehene Höchstbetrag der festgesetzten Liquiditätskredite von 48,0 Mio. EUR wurde durch das Landesverwaltungsamt nur bis zu einer Höhe von 46,0 Mio. EUR genehmigt und im Übrigen versagt.

Mit dem Beitrittsbeschluss zu dieser Genehmigung fixiert der Stadtrat in der Haushaltssatzung der Stadt Dessau-Roßlau den in § 4 fixierten Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit mit einem Umfang von 46.000.000 EUR neu.

Die Reduzierung des Rahmens für Liquiditätskredite durch das Landesverwaltungsamt ergibt sich aus der vorgelegten Liquiditätsplanung mit einem ausgewiesenen Liquiditätskreditbedarf von 47,3 Mio. EUR, sowie den beauftragten kurzfristigen Einsparungen von 1,5 Mio. EUR.

3. Darüber wurden zur Genehmigung folgende Auflagen erteilt:
 - **Durch den Oberbürgermeister ist eine haushaltswirtschaftliche Sperre zu verfügen, die sicherstellt, dass nur Auszahlungen der laufenden Verwaltungstätigkeit getätigt werden, zu deren Leistung die Stadt rechtlich und unaufschiebbar verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unabweisbar sind. Die Haushaltssperre ist zumindest bis zum Erreichen eines Einsparbetrages von 1.480.800 EUR aufrecht zu erhalten.**

- **Durch die Stadt Dessau-Roßlau ist zusammen mit der Haushaltssatzung 2016 eine Planung vorzulegen, aus der sich eine stufenweise Reduzierung des Liquiditätskreditvolumens in den Jahren 2016 bis 2020 erkennen lässt.**

Bewertung der hier zum Beitritt vorliegenden Maßnahmen

Der Stadtrat sollte dem Beitritt zu den hier vorliegenden Änderungen zur Haushaltssatzung 2015 und ergänzenden Auflagen zustimmen.

Mit seiner Zustimmung sind das Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2015 und damit die Sicherung der vollständigen Handlungsfähigkeit im investiven Haushalt möglich. Gleichzeitig werden die Handlungsmöglichkeiten im Bereich der konsumtiven Aufwendungen im Vergleich zu den Beschränkungen der satzungslosen Zeit, trotz haushaltswirtschaftlicher Sperre dennoch erweitert.

Die Reduzierung des Höchstbetrages an festgesetzten Liquiditätskrediten um 2 Mio. EUR birgt Risiken.

Der hier fixierte Höchstbetrag (Liquiditätsbedarf) wurde als erforderlich angesehen, um täglich die städtische Liquidität im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zu sichern. Dieser ist von einer Vielzahl von Einflussgrößen und auch planungsseitig nicht vorhersehbaren Entwicklungen abhängig. Grundsätzlich aber vom Verhältnis zwischen Ein- und Auszahlungen als Ergebnis der Haushaltsplanung. Insofern ist der hier ausgewiesene Liquiditätsbedarf **Folge und nicht Ursache der bisherigen Haushaltsplanungen und ihrer Ergebnisse**. Der Liquiditätsbedarf wird daneben aber auch von zeitlichen Schwankungen zwischen Auszahlungen und Einzahlungen bestimmt. Auch eine Liquiditätsplanung kann hier nur mögliche Fallkonstellation mit den üblichen Planungsrisiken prognostizieren.

Die Stadt hat immer bedarfsorientiert gearbeitet und nur das zur Liquiditätssicherung notwendige Kassenkreditvolumen in Anspruch genommen.

Eine Umsetzung dieser Reduzierung ist nur möglich, wenn durch die haushaltswirtschaftliche Sperre tatsächlich Auszahlungen in dieser Größenordnung eingespart werden können.

Soweit sich 2015 temporär tatsächlich ein höherer Liquiditätsbedarf ergibt als nunmehr mit 46 Mio. EUR fixiert, dann ist eine Erweiterung nur durch die Anpassung der Haushaltssatzung 2015 möglich.

Die Auflage zum Erlass einer haushaltswirtschaftlichen Sperre ist bereits ein Gebot, welches sich aus dem mit 5.948.900 EUR unausgeglichenen Ergebnishaushalt ergibt.

Die Auflage zusammen mit der Haushaltssatzung 2016 eine Planung vorzulegen, aus der sich eine stufenweise Reduzierung des Liquiditätskreditvolumens ergibt, beinhaltet den Nachweis des Abbaus der kameralen Altfehlbeträge. Hiermit soll sichergestellt werden, dass diese Fehlbeträge nicht zu einer dauerhaften Liquiditätskreditinanspruchnahme führen und dass die Kommune daher ihrer Verpflichtung zum schnellstmöglichen Abbau dieser Fehlbeträge nachkommt.

Die städtische Liquidität hat sich in den Jahren 2013 und 2014 erheblich verbessert. Die kameralen Altfehlbeträge werden, da sie in der Regel über Kassenkredite finanziert sind, in der Eröffnungsbilanz als Verbindlichkeiten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit ausgewiesen.

Anlage 1

Diese betragen	
zum 01.01.2013	27.600 TEUR
zum 31.12.2013	21.300 TEUR
zum 31.12.2014	16.800 TEUR.

Für einen weiteren Abbau diese Altfehlbeträge sind die

- Reduzierung der Fehlbedarfe im Ergebnishaushalt,
 - Streckung der Kredittilgung (nicht möglich durch die Inanspruchnahme STARK-II-Programm) sowie
 - Reduzierung der Neukreditaufnahme mit zusätzlichen Tilgungsbelastungen und
 - Der Abbau von Forderungen bei gleichzeitiger Verschiebung bzw. Reduzierung von Auszahlungen
- die entscheidenden Stellschrauben.

Das wird in die Haushaltsaufstellung 2016 aber bereits bei der Haushaltsdurchführung 2015 Gegenstand von konkreten Maßnahmen sein.